

## **Erläuterung zur Berechnung des Interessentenbeitrages**

### **Berechnungsgrundlage NEU: Niederösterreich-Umsatz**

Durch diese Änderung in § 13 Abs. 7 lit. a) sublit. af) NÖ TG 2010 sind seit **1.1.2014** Umsätze, welche außerhalb von Niederösterreich erzielt wurden, nicht mehr Berechnungsgrundlage.

Diese Befreiungsbestimmung betrifft jene Umsätze, deren Lieferort entweder außerhalb des Landes Niederösterreich liegt beziehungsweise der Lieferort gem. Umsatzsteuergesetz 1994 zwar in Niederösterreich liegt, der Liefergegenstand jedoch nachweislich vom Lieferanten bzw. Abnehmer an einen Ort, der nicht in Niederösterreich liegt, befördert oder versendet wird.

Bei sonstigen Leistungen ergibt sich der Ort der sonstigen Leistung nach § 3a UStG 1994 unter Berücksichtigung der Formulierung des Gesetzestextes im NÖ Tourismusgesetz 2010 nach dem der Tätigkeitsort des Unternehmers zu berücksichtigen ist. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt bei Dienstleistungen dort, wo die entscheidenden Bedingungen für den Erfolg gesetzt werden.

**Diese Umsätze sind also vom Gesamtumsatz abzuziehen. Entsprechend der Regelung im NÖ TG 2010 sind diese befreiten Umsätze vom Abgabepflichtigen nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, so können sie auch nicht im Zuge der Berechnung des Interessentenbeitrages in Abzug gebracht werden.**